

Hamdulillah! Afghane Haschmatullah bleibt in Deutschland



Von L.S.GABRIEL | Der afghanische Gast der Kanzlerin Haschmatullah F. ist ein Paradebeispiel dafür wie Deutschland, auch dank einer absolut landesfeindlichen Gesetzgebung, am Zaumzeug der Asylindustrie marschiert. Haschmatullah F. war 2017 gemäß der Dublin III-Bestimmungen nach Bulgarien abgeschoben worden, wo er erstmals als sogenannter „Flüchtling“ registriert worden war.

Bulgarien machte kurzen Prozess und verfrachtete den Illeaglen zurück nach Afghanistan. Das soll sogar sein Wunsch gewesen sein, denn in Bulgarien hatte es dem Versorgungssuchenden ja schon bei seinem ersten Aufenthalt so gar nicht gefallen. Schließlich ergießt sich dort kein finanzielles und materielles Füllhorn der Rundumfürsorge über ihm.

Wie aus illegal legal wird

Mit Hilfe seiner Helfer aus der Asyl- und Schlepperindustrie hatte er allerdings gegen den negativen Asylbescheid geklagt und ein deutsches Gericht urteilte „im Namen des Volkes“, dass der Afghane zurückzuholen sei, da die Klage eine „aufschiebende Wirkung“ bezüglich der Abschiebung gehabt hätte (PI-NEWS berichtete).

Folglich setzten deutsche Behörden sich brav die Narrenkappe auf und holten die Hoffnung für die inzuchtgefährdete deutsche

Gesellschaft (Wolfgang Schäuble) per Direktflug zurück in die Toleranzdiktatur Deutschland. Dieses Vorgehen ist Rapefugee-Welcome-TeddybärenwerferInnen sehr genehm, bewirkt dieser Direktimport doch auch, dass Haschmatullah nun nicht mehr gemäß Dublin III abgeschoben werden kann, da der Vielreisende ja nun mit einem Visum ausgestattet wurde. Danach begann der Zinnober von vorne, es musste aufgrund der Klage neu entschieden werden.

EuGH: Wer klagt, darf nicht abgeschoben werden

Diese „aufschiebende Wirkung“ gegen Abschiebung bei eingereichter Klage festigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg dieser Tage in einem Urteil. Der EuGH entschied im Fall eines Togolesen (Rechtssache C-181/16), dass Asylsuchende nicht nur das Recht hätten, gegen einen abgelehnten Asylantrag rechtliche Schritte einzulegen, sondern während des laufenden Verfahrens auch das im Land zu bleiben. Das bedeutet, dass niemand mehr vor einer finalen Asylentscheidung abgeschoben werden dürfe. Auch die Frist für eine freiwillige Ausreise dürfe zu dieser Zeit noch nicht beginnen, urteilten die Richter.

Vom Baum in Afghanistan nach Germoney

Im Fall von Haschmatullah kam das Verwaltungsgericht Sigmaringen am Donnerstag zur Überzeugung, dass man die künftige Säule der deutschen Wirtschaft nicht den Gefahren, die in Afghanistan auf ihn lauern aussetzen dürfe. Der Afghane hatte dem Gericht offenbar glaubhaft machen können, dass er ein guter Afghane sei, der angeblich mit den Amerikanern zusammengearbeitet habe. Außerdem sei er bei Kriegshandlungen verletzt worden. Eigenen Aussagen zufolge sei er von Taliban-Milizen geschlagen und bewusstlos mit den Füßen nach oben an einen Baum gehängt worden. Aus dieser Lage habe der afghanische Houdini sich selbst befreit und sei dann geflüchtet.

Das Gericht entschied also, dass Deutschland dem afghanischen Goldstück die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen müsse. Haschmatullah hat damit vorerst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, aber ein Unterstützerkreis steht schon, Teddybär bei Fuß bereit, um sich für sein dauerhaftes Bleiberecht einzusetzen, schließlich hat Deutschland ja schon jede Menge „gute Erfahrungen“ mit „Geflüchteten“ aus Afghanistan gemacht.

Sicher ist allerdings jetzt schon, auf wenigstens drei Jahre hat Deutschland einen Risikofaktor mehr durchzufüttern, denn nun ist er halt da. Insch'allah!